

Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 3 SGB XII

Das Land Sachsen-Anhalt als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch die

Sozialagentur Sachsen-Anhalt
Magdeburger Straße 38
06112 Halle (Saale)

nachfolgend Sozialleistungsträger genannt, und

Deutsches Rotes Kreuz, Regionalverband
Magdeburg-Jerichower Land e.V.

In der Alten Kaserne 13
39288 Burg

nachfolgend Leistungserbringer genannt,

schließen für die Einrichtung

Tagesstätte für Menschen mit seelischen
Behinderungen infolge Sucht
Bürgermarkstraße 1
39288 Burg

mit dem Leistungstyp (LT) 15c,

folgende

Vereinbarungen:

1. Grundsätze

- (1) Grundlage für diese Vereinbarung ist der am 27.08.2007 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt als überörtlichem Träger der Sozialhilfe, den Kommunalen Spitzenverbänden im Land Sachsen-Anhalt und den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen unterzeichnete Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII.
- (2) Die Regelungen des o. g. Rahmenvertrages und die gültigen Beschlüsse der Kommission „K 75“ zur Umsetzung dieses Rahmenvertrages sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Auch wenn der o. g. Leistungserbringer keiner Vereinigung der Träger der Einrichtungen angehört oder seine Vereinigung den Rahmenvertrag nicht unterzeichnet hat, gelten die Bedingungen des Rahmenvertrages für diese Vereinbarung.
- (4) Eine Auslastungsgarantie wird hiermit nicht vereinbart.
- (5) Der Leistungserbringer hat die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten gemäß Sozialgesetzbuch einzuhalten, seine Mitarbeiter und sonstige im Rahmen der Leistungserbringung von ihm Beauftragte zu deren Einhaltung zu verpflichten und die Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesen Vereinbarungen ergebenden Zwecke zu verarbeiten oder sonst zu nutzen, sofern dies zulässig ist.

2. Leistungsvereinbarung

- (1) Das Leistungsangebot für diese Vereinbarung mit den wesentlichen Leistungsmerkmalen gem. § 76 Abs. 1 SGB XII ist in der Leistungsbeschreibung vom 21.11.2018 (Anlage 1: Stand: 19.11.2018) dargestellt und Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen dieses Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- (3) Die **Kapazität** für die o. g. Einrichtung beträgt 21 Plätze.
- (4) Die Leistungsvereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 abgeschlossen.

3. Vergütungsvereinbarung

- (1) Der nachfolgend vereinbarten Vergütung liegt ein Auslastungsgrad von 98 % und eine Fachkraftquote von 86 % zugrunde. Die Fachkraftquote resultiert aus der derzeit geringen Kapazität.
- (2) Die Vergütung für die auf Kosten des Sozialleistungsträgers betreuten Leistungsberechtigten wird für den o. g. Leistungstyp an allen eingangs genannten Standorten wie folgt vereinbart:

	in €/Leistungstag
Vergütung insgesamt	45,08
davon	
Grundpauschale	4,81
Maßnahmepauschale	36,83
Investitionsbetrag	3,44

- (3) Die Leistungsvereinbarung (Abschnitt 2) sowie die Leistungsbeschreibung vom 21.11.2018 (Anlage 1: Stand: 19.11.2018) sind Grundlage der Vergütung.
- (4) Der Sozialleistungsträger übernimmt für die in seiner Zuständigkeit durch den Leistungserbringer betreuten Leistungsberechtigten Aufwendungen in der Höhe, bis zu der im jeweiligen Einzelfall ein sozialhilferechtlicher Bedarf durch Kostenanerkennnis festgestellt wurde.
- (5) Mit der o. g. Vergütung sind alle Kosten der vereinbarten Leistung abgegolten.
- (6) Es gilt die Abwesenheitsregelung der Anlage F des Rahmenvertrages. Für die Ermittlung der Vergütungshöhe bei Abwesenheit des Leistungsberechtigten in diesem Leistungstyp wird dementsprechend wie folgt verfahren:

Sind Leistungsberechtigte, die in der o. g. Einrichtung betreut werden mehr als 60 Tage im Kalenderjahr abwesend, wird die nachfolgend vereinbarte Vergütung (Betreuungskosten, Unterkunft und Verpflegung) ab dem 61. Abwesenheitstag auf 50 % gesenkt. Der Investitionsbetrag wird in voller Höhe weitergezahlt.
- (7) Die Vergütungsvereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 abgeschlossen.

4. Prüfungsvereinbarung

- (1) Das Verfahren zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität richtet sich nach den §§ 28 und 29 des o. g. Rahmenvertrages.
- (2) Der Bericht gemäß § 27 Abs. 5 des Rahmenvertrages über die durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung wird dem Sozialleistungsträger 6 Wochen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums der Vergütungsvereinbarung bzw. des Zeitraums der sie ersetzenden Schiedsstellenentscheidung zugeleitet.
- (3) Die Laufzeit der Prüfungsvereinbarung entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung. Unabhängig davon ist die Prüfung von Leistungen zurückliegender Leistungszeiträume weiterhin möglich.

5. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Vereinbarungen im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmung haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Erweisen sich diese Vereinbarungen als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, diese unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

Anlagen:

- Anlage 1 Leistungsbeschreibung (Stand 19.11.2019) vom 21.11.2019

Halle, den 11.01.2019

DRK Regionalverband
Magdeburg - Jerchow Land e.V.
In der Alten Masuren 13
39200 Halle / Sachsen 06112
Telefon 0345 71 63893

Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

Im Auftrag
Sozialagentur Sachsen-Anhalt
Magdeburger Str. 38
06112 Halle (Saale)

SOZIALAGENTUR SACHSEN-ANHALT
Pratschler